

ANGABEN ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich der/die Unterzeichnende

Name	
Vorname	
Geburtsdatum und –ort in	
Staatsangehörigkeit	
Identitätsdokument / Nummer	Aufenthaltstitel
wohnhaft in / Adresse	Beruf

verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung, für

Name	
Vorname	
Geburtsdatum und –ort in	
Staatsangehörigkeit	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Reisepass Nr.	
wohnhaft in / Adresse	
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Antragssteller	
Begleitender Ehegatte Name: _____ Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Vorname: Geburtsdatum und –ort: _____ in _____ Passnummer: _____	
Begleitende(s) Kind(er): Name / Vorname(n) / Geburtsdatum und –ort in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	

Dauer der Verpflichtung

Voraussichtliches Einreisedatum vom:

Beabsichtigter Aufenthaltszweck

<input type="checkbox"/> Besuch <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Sprachkurs <input type="checkbox"/>

Ich habe eine Unterhaltsverpflichtung

<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, gegenüber Personen
--

Ich habe weitere Einladungen ausgesprochen

<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, gegenüber Personen
--

Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Duisburg, den _____	Unterschrift: _____
---------------------	---------------------

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Duisburg, den

.....
Name, Vorname des sich Verpflichtenden



Hinweise für den Verpflichtungsgeber

Zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) – in der zurzeit geltenden Fassung

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast zu Besuchszwecken einzuladen, der für die Einreise ein Visum benötigt/ für einen Ausländer, für die Dauer seines Aufenthaltes, den Lebensunterhalt sicherzustellen, und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Bitte legen Sie zur Prüfung folgende Unterlagen vor:

- **Gültiger amtlicher Ausweis (Personalausweis/Reisepass/anerkannter Passersatz)**
- **Bei der Verpflichtung für einen Daueraufenthalt werden Sie im Einzelnen über weitere erforderliche Unterlagen durch die Behörde informiert**

Für die Bearbeitung oder Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von **29,00 EUR** erhoben.

Hinweis zur Auflösung/Widerruf einer Verpflichtungserklärung

Die vorzeitige Auflösung bzw. Widerruf der Verpflichtungserklärung ist i.d.R. nicht möglich. Grundsätzlich haben Sie sich für die Dauer der von Ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung verpflichtet. Solange der Ausländer/die Ausländerin, für den/die Sie die Verpflichtungserklärung abgegeben haben, keine neue ausreichende Finanzierung des Lebensunterhaltes nachweist, sind Sie weiterhin verpflichtet für die Kosten bis zur endgültigen Ausreise des/der Ausländers/Ausländerin aufzukommen.

Merkblatt erhalten: Duisburg, den

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Duisburg, den

.....
Name, Vorname des sich Verpflichtenden



Hinweise für den Verpflichtungsgeber

Zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) – in der zurzeit geltenden Fassung

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast zu Besuchszwecken einzuladen, der für die Einreise ein Visum benötigt/ für einen Ausländer, für die Dauer seines Aufenthaltes, den Lebensunterhalt sicherzustellen, und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Bitte legen Sie zur Prüfung folgende Unterlagen vor:

- **Gültiger amtlicher Ausweis (Personalausweis/Reisepass/anerkannter Passersatz)**
- **Bei der Verpflichtung für einen Daueraufenthalt werden Sie im Einzelnen über weitere erforderliche Unterlagen durch die Behörde informiert**

Für die Bearbeitung oder Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von **29,00 EUR** erhoben.

Hinweis zur Auflösung/Widerruf einer Verpflichtungserklärung

Die vorzeitige Auflösung bzw. Widerruf der Verpflichtungserklärung ist i.d.R. nicht möglich. Grundsätzlich haben Sie sich für die Dauer der von Ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung verpflichtet. Solange der Ausländer/die Ausländerin, für den/die Sie die Verpflichtungserklärung abgegeben haben, keine neue ausreichende Finanzierung des Lebensunterhaltes nachweist, sind Sie weiterhin verpflichtet für die Kosten bis zur endgültigen Ausreise des/der Ausländers/Ausländerin aufzukommen.

Merkblatt erhalten: Duisburg, den

.....
Name, Vorname des sich Verpflichtenden

**Merkblatt in englischer
Sprache**

Information in English

Informations en anglais

Aliens authority / diplomatic representation:

**Statement by the signer of the formal obligation before the aliens authority /
diplomatic representation
concerning the formal obligation**

of:

No.:

"I hereby confirm that I was given the following information before submitting the formal obligation:

"1. Extent of obligations entered into

The obligation includes reimbursing all public funds spent for living expenses, including housing, care in case of illness or need for long-term care, e.g. expenses for food, clothing, housing (private or in a hotel), for physicians, medicine, hospital, nursing home or other medically necessary treatments. This also applies to expenditures made on the basis of legal entitlement, as opposed to expenditures based on contributions paid. It is advisable to take out health insurance coverage for the reasons given.

"In case of illness, the undersigned is also responsible for expenses not covered by health insurance or in excess of the insured amount.

"The obligation also includes expenses arising from the possible enforcement of the requirement to leave the country under Sections 66 and 67 of the Residence Act. These expenses include for example travel expenses (airline ticket and/or other transport costs), the cost of any security escort and of custody awaiting deportation.

"2. Duration of obligations entered into

"The obligation resulting from the formal obligation applies for the length of the entire stay, regardless of the period of validity of the residence title on which the stay is based, and includes the length of any illegal stay.

"As a rule, the obligation ends when the planned stay ends, or when the original purpose of the stay changes and a new residence title is issued for the new purpose.

"3. Enforceability

“Public funds spent may be recovered by force.

“4. Voluntary provision of information

“All the information and supporting documents are provided on a voluntary basis. I am aware that, for a formal obligation to be meaningful, the requested information is needed to conduct a credit risk assessment.

“I have been informed by the aliens authority / diplomatic representation of the extent and duration of liability, the possibility of insurance coverage and the fact that expenditures may be recovered by force if I fail to fulfil my obligation.

“I have been informed that providing inaccurate or incomplete information may be a criminal offence (e.g. in case of intentionally inaccurate or incomplete information; cf. Section 95 Residence Act: punishable by up to three years in prison or a fine).

“I consent to have my data stored in accordance with Section 69 (2) no. 2h of the ordinance governing residence.

“I have been informed that a copy of the formal obligation must be submitted to the diplomatic representation, meaning that a copy must be made before submitting the application.

“Further, I confirm that, on the basis of my economic circumstances, I am capable of fulfilling this obligation and declare that I have not entered into any other obligations that would endanger the guarantee effect of this formal obligation.”

By signing, I confirm that I have understood this information and have received a copy of it.

Signature of the person undertaking the obligation:

.....

Date, Last name, first name

**Merkblatt in
französischer Sprache**

Informations en français

Information in French

Service des étrangers / mission diplomatique ou consulaire :

.....

**Déclaration du preneur en charge
devant le service des étrangers / la mission diplomatique ou consulaire
concernant le dépôt de la déclaration de prise en charge**

du :

N° :

« Je confirme avoir été expressément informé des points suivants avant de déposer ma déclaration de prise en charge :

1. Étendue des obligations contractées

L'obligation de prise en charge englobe le remboursement de l'ensemble des fonds publics dépensés pour assurer la subsistance, y compris pour la mise à disposition d'un logement ainsi que la prise en charge en cas de maladie ou de perte d'autonomie, p.ex. les frais pour les repas, les vêtements, le logement (privé ou à l'hôtel), ainsi que les frais pour des consultations médicales, des médicaments, une hospitalisation ou un placement en établissement de soins ou d'autres traitements médicaux nécessaires. Ceci est également valable en cas de dépenses fondées sur un droit légal, par opposition à des dépenses fondées sur des efforts contributifs. Par conséquent, il est recommandé de souscrire une assurance-maladie.

En cas de maladie, le preneur en charge devra assumer également les frais non couverts par une caisse maladie ou ceux dépassant le montant couvert par l'assurance-maladie.

L'obligation de prise en charge comprend également les frais d'une éventuelle exécution forcée de l'obligation de quitter le territoire aux termes des articles 66 et 67 de la loi allemande relative au séjour des étrangers. Ces frais d'éloignement incluent notamment les frais de transport (billet d'avion et/ou autres), éventuellement les dépenses occasionnées par une escorte et une rétention administrative.

2. Durée de validité des obligations contractées

Indépendamment de la durée de validité du titre de séjour concerné, l'obligation découlant de la déclaration de prise en charge couvre toute la durée du séjour dès l'entrée sur le territoire de même que d'éventuelles périodes de séjour illégal.

En règle générale, l'obligation de prise en charge expire à la fin de la durée totale du séjour prévu ou lorsque le motif initial du séjour change et qu'un nouveau titre de séjour est octroyé en conséquence.

3. Force exécutoire

Les fonds publics engagés peuvent être recouverts par voie d'exécution forcée.

4. Caractère volontaire des informations données

J'ai fourni l'ensemble des informations et des justificatifs sur une base volontaire. À cet égard, je suis conscient(e) du fait qu'une déclaration de prise en charge est caduque si ma solvabilité ne peut être établie en raison d'un manque d'informations.

Le service des étrangers / la mission diplomatique ou consulaire m'a informé(e) de l'étendue et de la durée de la prise en charge, de la possibilité de contracter une assurance ainsi que du recouvrement des frais engagés par voie d'exécution forcée si je ne remplis pas mon obligation.

J'ai été informé(e) que le fait de fournir des informations incorrectes ou incomplètes est passible d'une peine (p.ex. en cas d'informations intentionnellement incorrectes ou incomplètes, cf. article 96 de la loi allemande relative au séjour des étrangers, peine d'emprisonnement pouvant s'élever à trois ans ou amende).

J'accepte que mes données personnelles soient conservées conformément à l'article 69, paragraphe 2, numéro 2h du règlement allemand relatif au séjour des étrangers.

J'ai été informé(e) qu'une copie de la déclaration de prise en charge devra être remise à la mission diplomatique ou consulaire et qu'une photocopie devra donc être faite avant le dépôt de la demande.

Je confirme en outre que ma situation économique me permet de remplir l'obligation de prise en charge, et déclare ne pas avoir pris d'autres engagements susceptibles de mettre en cause la garantie inhérente à la présente déclaration de prise en charge. »

Par ma signature, je confirme avoir compris le contenu du présent document et en avoir reçu copie.

Signature du preneur en charge :

Date Nom, prénom